

# VERFASSUNG

## DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN BAPTISTENGEMEINDE FRANKFURT

**Wir, die Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Baptistengemeinde Frankfurt, errichten die folgende Gemeindeverfassung, welcher wir uns freiwillig unterstellen:**

### § 1 Name

Der Name dieser Gemeinde ist

**Evangelisch-Reformierte  
Baptistengemeinde Frankfurt**

### § 2 Zweck

Der Zweck dieser Gemeinde ist die Verherrlichung Gottes durch die Förderung seiner Anbetung, die Verkündigung Seines ganzen Ratschlusses, vor allem Seines herrlichen Evangeliums der Gnade in Jesus Christus, die Erbauung der Gemeinde der Heiligen und die Verteidigung des den Heiligen ein für alle Mal überlieferten Glaubens.

### § 3 Glaubensbekenntnis

Wir nehmen das dieser Gemeindeverfassung als Anlage A beigefügte Baptistische Glaubensbekenntnis von 1689 als Zusammenfassung der biblischen Lehren, die von uns mit größter Gewissheit geglaubt werden, an. Dem Glaubensbekenntnis kommt keine dem unfehlbaren Wort Gottes vergleichbare Autorität zu. Es dient vielmehr zur Bestärkung im Glauben, zur Unterweisung, zur Einheit der Gemeinde und zur Verteidigung des Glaubens.

### § 4 Gemeindebund

Wir nehmen den dieser Gemeindeverfassung als Anlage B beigefügten Gemeindebund nach dem Feierlichen Bund von 1689 an und verpflichten uns gegenseitig, die darin genannten Gelübde zu erfüllen.

### § 5 Taufe und Herrenmahl

(1) Die Gemeinde verwaltet Christi Anordnungen hinsichtlich der Taufe und des Herrenmahls.

(2) Die Taufe kann empfangen, wer glaubhaft Buße zu Gott, Glauben an unseren Herrn Jesus Christus und Gehorsam ihm gegenüber bekennt. Wer getauft werden möchte, soll sich diesbezüglich an die Pastoren wenden. Eine Taufe soll grundsätzlich nur vollzogen werden, wenn der Täufling zugleich gemäß § 6 als Mitglied in die Gemeinde auf-

genommen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Taufe auch ohne Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn ein Taufbewerber die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt und alsbald nach der Taufe in eine Region verzieht oder zurückkehrt, in welcher die Möglichkeit einer Taufe nicht besteht.

(3) Das Herrenmahl kann empfangen, wer ordentliches Mitglied der Gemeinde ist. Die Pastoren können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind, zum Empfang des Herrenmahls zulassen. Dies soll grundsätzlich nur dann geschehen, wenn die fragliche Person auf das Bekenntnis ihres Glaubens hin durch Untertauchen auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und ordentliches Mitglied einer anderen bibeltreuen Gemeinde ist.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer glaubhaft Buße zu Gott, Glauben an unseren Herrn Jesus Christus und Gehorsam ihm gegenüber bekennt, wer auf das Bekenntnis seines Glaubens hin durch Untertauchen auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft wurde und willens ist, sich den Lehren der Gemeinde zu unterstellen, kann als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen werden.

(2) Wer in die Gemeinde aufgenommen werden möchte, soll sich diesbezüglich an die Pastoren wenden. Die Bitte um Aufnahme kann zusammen mit der Bitte um Taufe gemäß § 5 Absatz 2 gestellt werden.

(3) Die Pastoren werden in Gesprächen mit dem Bewerber prüfen, ob dieser die Voraussetzungen für die Aufnahme tatsächlich erfüllt. Ist oder war der Bewerber Mitglied einer anderen Gemeinde, sollen die Pastoren zudem das Gespräch mit den Leitern dieser Gemeinde suchen.

(4) Wenn zur Überzeugung der Pastoren feststeht, dass der Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt, teilen sie dies der Gemeindeversammlung mit und bestimmen eine angemessene Frist, in welcher die Mitglieder der Gemeinde den Pastoren begründete Einwände gegen die Aufnahme des Bewerbers mitteilen können.

(5) Sind keine Einwände gegen die Aufnahme des Bewerbers erhoben oder stellen sich erhobene Einwände als unzutreffend oder nach der Beurteilung der Pastoren als die Aufnahme aus biblischer Sicht nicht hindernd heraus, soll der Bewerber im Rahmen eines Gottesdienstes als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Erklärung des Beitritts zum Gemeindebund. Mit der Aufnahme erklärt das aufzunehmende Mitglied zugleich den Beitritt zu dieser Gemeindeverfassung.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Gemeinde sind verpflichtet, ein Leben im Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift offenbart ist, zu führen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde endet durch Tod, Entlassung oder Exkommunikation.

(2) Mitglieder können auf ihren Wunsch durch ein Entlassungsschreiben der Pastoren aus der Mitgliedschaft entlassen werden. Ein Entlassungsschreiben soll nur ausgestellt werden, wenn der Betreffende die Mitgliedschaft in einer anderen bibeltreuen Gemeinde beantragt hat.

(3) Mitglieder können unter den Voraussetzungen des § 9 exkommuniziert werden.

## § 9 Gemeindezucht; Exkommunikation

(1) Wenn ein Mitglied gegen ein anderes Mitglied sündigt, sollen die betroffenen Mitglieder die Angelegenheit unter sich klären, indem sie sich im Geist der Sanftmut zurechtweisen, ihre Sünden einander bekennen und einander vergeben. Wenn das sündigende Mitglied unbußfertig ist, sollen ein oder zwei andere Mitglieder als Zeugen hinzugezogen werden.

(2) Wenn das sündigende Mitglied auch nach Hinzuziehung der Zeugen unbußfertig bleibt oder wenn ein Mitglied eine Sünde öffentlich begeht oder seine Sünde öffentlich bekannt wird und dadurch Ärgernisse oder Streitigkeiten in der Gemeinde verursacht werden, soll die Angelegenheit von den Pastoren vor die Mitgliederversammlung gebracht und das sündigende Mitglied von der Mitgliederversammlung zur Buße aufgefordert werden.

(3) Dem sündigenden Mitglied kann eine angemessene Frist zur Buße eingeräumt werden. Während dieser Frist werden die übrigen Mitglieder keinen Umgang mit ihm haben, insbesondere nicht das Herrenmahl mit ihm feiern, damit es beschämt werde, und es wie einen Bruder zurechtweisen.

(4) Wenn das sündigende Mitglied ungeachtet der Maßnahmen nach Absatz 2 oder Absatz 3 keine Buße tut, soll es exkommuniziert werden.

(5) Als öffentliche Sünde im Sinne des Absatzes 2 gelten auch das Verbreiten von Lehren, die im Widerspruch zu den Lehren der Gemeinde stehen, und das gewohnheitsmäßige Versäumen der Veranstaltungen der Gemeinde, sofern kein berechtigter Grund hierfür glaubhaft gemacht wird.

(6) Maßnahmen gemäß diesem § 9 gegen einen Pastor können nur eingeleitet werden, wenn wenigstens zwei oder drei Zeugen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe glaubhaft machen.

(7) Solange von der Mitgliederversammlung beschlossene Maßnahmen nach diesem § 9 andauern, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

(8) Ein Mitglied, das exkommuniziert wurde, soll wieder als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen werden, wenn es glaubhaft Buße tut.

(9) Personen, die keine Mitglieder sind, soll der Besuch der Veranstaltungen der Gemeinde nach einer ein- oder zweimaligen Zurechtweisung durch die Pastoren untersagt werden, wenn diese Personen Lehren vertreten, die im Widerspruch zu den Lehren der Gemeinde stehen, oder auf andere Weise sündigen und dadurch Ärgernisse oder Streitigkeiten in der Gemeinde verursachen.

## § 10 Amtsträger

(1) In der Gemeinde gibt es das Amt des Pastors und das Amt des Diakons.

(2) Sofern möglich, sollen diese Ämter von jeweils wenigstens zwei Männern bekleidet werden. Ist nur ein Pastor eingesetzt, soll er regelmäßig und bei Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung den Rat von Pastoren anderer Gemeinden, welche dieselben Glaubensüberzeugungen haben, einholen und angemessen berücksichtigen.

(3) Die Pastoren erfüllen ihren Dienst gemäß den Vorgaben der Heiligen Schrift, wie sie auch in dem Glaubensbekenntnis zusammengefasst sind. Sie haben gleiche Autorität und sind sich gegenseitig unterstellt und verantwortlich. Sie müssen die in der Heiligen Schrift genannten Voraussetzungen erfüllen und sind verpflichtet, nichts zu lehren, was den biblischen Lehren, wie sie insbesondere auch im Glaubensbekenntnis zusammengefasst sind, widerspricht.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten die Pastoren angemessenen zu entlohnen.

(5) Den Diakonen obliegt die Sorge um die leiblichen Angelegenheiten der Gemeinde. Sie sind Diener der Barmherzigkeit für die Mitglieder, welche natürliche Not haben. Die Diakone erfüllen ihren Dienst gemäß den Weisungen der Pastoren und sind diesen gegenüber Rechenschaft schuldig. Die Diakone müssen die in der Heiligen Schrift genannten Voraussetzungen erfüllen.

## § 11 Einsetzung von Amtsträgern

(1) Es ist die Aufgabe der Gemeinde, unter der Leitung des Heiligen Geistes diejenigen männlichen Mitglieder der Gemeinde zu finden und zu fördern, welche Christus mit den erforderlichen Gaben für ein Amt ausgestattet hat, und sie in dieses Amt einzusetzen, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Es sollen nur solche Mitglieder in ein Amt eingesetzt werden, welche die ernstliche Bereitschaft zur Ausübung des Amtes und die feste Zuversicht haben, dass Gott sie zur Erfüllung des Amtes befähigen wird.

(2) Die Pastoren sollen die Männer, welche nach ihrer sorgfältigen Prüfung die Gaben für ein Amt besitzen und die in der Heiligen Schrift genannten Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen, der Mitgliederversammlung benennen und eine angemessene Frist bestimmen, in welcher die Mitglieder der Gemeinde den Pastoren begründete Einwände gegen die Einsetzung des Benannten mitteilen können.

(3) Sind keine Einwände gegen die Einsetzung des Benannten erhoben oder stellen sich erhobene Einwände als unzutreffend oder nach der Beurteilung der Pastoren als aus biblischer Sicht die Einsetzung nicht hindernd heraus, soll der Benannte in einer Mitgliederversammlung durch Abstimmung als Amtsträger bestätigt werden.

(4) Die Einsetzung von Amtsträgern erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch Gebet und Handauflegung der Pastoren nach Abnahme des jeweiligen Amtsgelübdes.

(5) Die Einsetzung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Amtszeit eines Amtsträgers endet, wenn er seines Amtes enthoben wird, sein Amt niederlegt oder aufhört, Mitglied der Gemeinde zu sein.

## § 12 Amtszucht; Amtsenthebung; Amtsniederlegung

(1) Wenn ein Pastor seine Pflichten nicht nur vorübergehend vernachlässigt oder Ansichten vertritt, die im Widerspruch zu den Lehren der Heiligen Schrift, wie sie auch im Glaubensbekenntnis zusammengefasst sind, oder dieser Gemeindeverfassung

stehen, oder wenn aufgrund sündigen Verhaltens eines Pastors Zweifel aufkommen, ob er die in der Heiligen Schrift genannten Voraussetzungen für das Amt noch erfüllt, soll er von den übrigen Pastoren vor der Mitgliederversammlung zurechtgewiesen werden.

(2) Wenn der betroffene Pastor auf die Zurechtweisung hin keine Buße tut oder die in der Heiligen Schrift genannten Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt, soll er seines Amtes enthoben werden.

(3) Maßnahmen nach Absätzen 1 und 2 dürfen nur eingeleitet werden, wenn wenigstens zwei oder drei Zeugen die gegen den Pastor erhobenen Vorwürfe glaubhaft machen. Der betroffene Pastor darf an dem Verfahren gegen ihn nicht mitwirken.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auf Verfahren gegen Diakone entsprechende Anwendung.

(5) Ist nur ein Pastor vorhanden, wird das Verfahren gegen diesen Pastor durch die Mitgliederversammlung geleitet, die hierfür aus ihrer Mitte einen Mann mit gutem Zeugnis, voll Geist und Weisheit bestimmen kann. Die Mitgliederversammlung hat den Rat von Pastoren anderer Gemeinden, welche dieselben Glaubensüberzeugungen haben, einzuholen und angemessen zu berücksichtigen.

(6) Im Übrigen finden die Regelungen des § 9 auf Amtsträger Anwendung.

(7) Ein Amtsträger kann sein Amt aus wichtigem Grund in Absprache mit der Mitgliederversammlung niederlegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Amtsträger alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

## § 13 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Gemeindeverfassung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über die Aufnahme von Mitgliedern, die Durchführung von Gemeindezucht, die Exkommunikation, die Wiederaufnahme eines exkommunizierten Mitglieds, die Einsetzung von Amtsträgern, die Durchführung von Amtszucht, die Amtsenthebung und die Änderung dieser Gemeindeverfassung. Darüber hinaus beschließt die Gemeindeversammlung über Fragen von wesentlicher Bedeutung. Über andere Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Pastoren.

(2) Mitgliederversammlungen werden von den Pastoren einberufen und geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gemeinde dies erfordert. Im Übrigen können die

Pastoren Mitgliederversammlungen einberufen, wenn sie dies für erforderlich oder zweckdienlich erachten. Die Tagesordnung wird von den Pastoren festgesetzt.

(3) Bei Beschlussfassungen ist der Wille Gottes zu erforschen und Einmütigkeit anzustreben. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit, sofern diese Gemeindeverfassung nicht etwas anderes bestimmt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben, sofern die Pastoren nicht eine andere Art der Abstimmung bestimmen.

(4) In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen über Maßnahmen nach § 9, § 11 oder § 12 hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf soll in der Einberufung hingewiesen werden.

(6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch Bekanntgabe unmittelbar vor oder nach einem Gottesdienst oder durch E-Mail an die den Pastoren

zuletzt mitgeteilten E-Mail-Adressen der Mitglieder. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden oder gänzlich entfallen. Mitgliederversammlungen, in welchen keine Abstimmungen stattfinden, können stets ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.

(7) Personen, die keine Mitglieder sind, dürfen an Mitgliederversammlungen nur auf Einladung der Pastoren und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung als Gäste anwesend sein. Die Gegenstände und Inhalte von Mitgliederversammlungen sind streng vertraulich zu behandeln.

#### **§ 14 Änderung der Gemeindeverfassung**

(1) Diese Gemeindeverfassung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, geändert werden.

(2) Für eine Änderung des § 3 Satz 1 oder dieses § 14 Abs. 2 ist die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(3) Lediglich redaktionelle Änderungen können von den Pastoren vorgenommen werden.

Die vorstehende Gemeindeverfassung wurde in der Mitgliederversammlung der Evangelisch-Reformierten Baptistengemeinde Frankfurt vom 21. Januar 2018 errichtet und zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2019 geändert. Sie ersetzt alle vorherigen Gemeindeverfassungen und Gemeindeordnungen.

